

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ESK-Rieken Vertriebs GmbH.

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere Lieferungen und Leistungen (im Folgenden "Leistungen") sowie für künftige Verträge. Sie können für künftige Verträge von uns geändert werden. Entgegenstehende und von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Der Besteller erkennt durch Annahme unseres Angebots ausdrücklich an, dass er auf eigene Geschäftsbedingungen verzichtet.
- (3) Abweichende, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung gilt als verbindliches Vertragsangebot des Bestellers. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot binnen vierzehn Tagen ab Zugang bei uns anzunehmen. Ein Vertrag kommt mit Erteilung der Auftragsbestätigung durch uns zustande.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulation und allen sonstigen, dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde gelten unsere Preise ab Werk, zuzüglich der Kosten für Verpackung und Versendung sowie zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Nicht vorhergesehene und von uns nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns zu angemessenen Preisangleichungen. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (2) Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort fällig und innerhalb der darin genannten Zahlungsfristen und in Höhe der jeweils genannten Beträge ohne weiteren Abzug zahlbar.
- (4) Zahlungen des Bestellers können auch bei anderslautenden Bestimmungen des Bestellers mit anderen Forderungen verrechnet werden. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Bestellers besteht nur bei solchen Gegenansprüchen, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsverzuges geht zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt vorbehalten.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung

- (1) Liefertermine und –fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als „fix“ vereinbart.
- (2) Der Beginn der von uns angegebene Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers – wie z.B. die Beibringung technischer Daten und Unterlagen, Genehmigungen sowie, je nach Vereinbarung, eine Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie – voraus. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit. Eine vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- (3) Alle durch höhere Gewalt bedingten vorübergehenden Leistungshindernisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der übernommenen Lieferverpflichtung. Das gilt auch, wenn sonstige unvorhersehbare Leistungshindernisse vorliegen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel oder behördlichen Maßnahmen. Den Beginn und das Ende derartiger Umstände werden von uns baldmöglichst mitgeteilt.
- (4) Geraten wir in Lieferverzug, muss der Besteller uns zunächst eine angemessene Nachricht von mindestens – soweit nicht unangemessen – 14 Tagen zur Leistung setzen. Wir geraten nicht in Verzug, so lange der Besteller mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- (5) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Besteller abweichend von § 7 Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch bis maximal 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Einzelleistungen.
- (6) Teillieferungen sind, soweit sie dem Besteller zumutbar sind, zulässig.
- (7) Im Fall des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO, eintretender Zahlungsschwierigkeiten oder falls uns nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird, sind wir berechtigt, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Besteller nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf unser Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (8) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen vom Besteller zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Nettokaufpreises des zu lagernden Kaufgegenstandes pro abgelaufener Kalenderwoche, maximal 5% des Nettokaufpreises beginnend mit der Lieferfrist bzw. mangels vereinbarter Lieferfrist mit Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehend bezeichnete Pauschale entstanden ist.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (2) Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns überlassen. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transportbeauftragten auf den Besteller über; dies gilt auch dann, wenn die Ware durch uns selbst ausgeliefert wird. Transportschäden und –verluste sind uns unverzüglich unter Beifügung einer Schadens- bzw. Verlustbestätigung des Transportunternehmens zu melden. Die beschädigte Ware ist zu unserer Verfügung zu halten.
- (3) Es obliegt dem Besteller, die von uns abgetretenen Ansprüche gegen den Frachtführer geltend zu machen.

§ 6 Mängelgewährleistung

- (1) Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen einer garantierten Eigenschaft stehen dem Besteller nur zu, wenn die Übernahme einer Garantie den Besteller gerade gegen den eingetretenen Schaden sichern sollte. Andere Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Schäden aus von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sind ausgeschlossen, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; nicht ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (4) Für Produkte, die wir vereinbarungsgemäß als Neuware liefern, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware; für Produkte, die wir vereinbarungsgemäß nicht als Neuware liefern, besteht keine Gewährleistung.

- (5) Liegt ein von uns zu vertretener Sachmangel vor, hat der Besteller zunächst einen Anspruch auf Nachbesserung. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, ist der Besteller berechtigt, Ersatzlieferung zu verlangen. Kommen wir nach einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist dem Verlangen auf Ersatzlieferung nicht nach, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Das Rücktrittsrecht steht bei nur geringfügigen Mängeln dem Besteller nicht zu. Für Schadensersatz gelten die Regelungen der § 6 Abs. 2 u. 3. Bei Minderlieferungen hat der Besteller zunächst einen Anspruch auf Ersatzlieferung. Sätze 3 u. 5 gelten entsprechend.

§ 7 Haftung

- (1) Unsere Haftung bei Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe der folgenden Absätze beschränkt:
- (2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (3) Soweit wir gemäß § 7 Abs 2 dem Grunde nach haften, ist unsere Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Auskünfte oder Beratungen, die zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, erfolgen unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Der Besteller muss die Eignung der Lieferung für die beabsichtigten Verwendungszwecke selbst prüfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor („Vorbehaltsware“), bis alle bestehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die wir gegen den Besteller aus unserer Geschäftsverbindung haben, ausgeglichen sind. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Besteller mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug gerät. Wir sind berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenansprüche. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Ware freihändig nach Androhung der Verwertung bestens zu verkaufen und den Erlös unter Abzug der Verwertungskosten gutzuschreiben.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, hochwertige Güter auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (5) Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Waren (§§ 947, 948 BGB) überträgt der Besteller uns schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen Sachen. Die dabei entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller verwahrt sie mit kaufmännischer Sorgfalt für uns und verpflichtet sich, uns die zur Rechtsausübung erforderlichen Angaben zu machen und uns insoweit Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Weiterveräußerung steht die Verwendung zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen durch den Besteller gleich. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die Abtretung nehmen wir bereits jetzt an. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller unserer Rechte und Forderungen gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen nach Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung verkauft wird, tritt der Besteller uns seine Kaufpreisleistung in Höhe des Vertragspreises der Vorbehaltsware an uns ab. Erbringt der Besteller zusammen mit dem Verkauf der Vorbehaltsware eine damit zusammenhängende Leistung und unterscheidet er auf der dem Abnehmer ausgestellten Rechnung nicht zwischen Vorbehaltsware und der Leistung, berechnet er also einen Gesamtpreis, ist dieser in Höhe unseres Verkaufspreises an uns abgetreten. Diese Abtretung nehmen wir bereits jetzt an.
- (8) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es unter § 8 Abs. 7 und 8 bestimmt ist.
- (9) Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. Wir werden aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder sich auf Grund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Wird über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, jegliche Zahlung eingestellt, eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben oder tritt im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Bestellers ein, erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware von selbst. Sofern wir die Befugnisse des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerrufen haben, oder sie von selbst erloschen ist, ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware sofort an uns herauszugeben und uns selbst oder einem von uns Bevollmächtigten den unmittelbaren Besitz zu verschaffen. In diesem Zusammenhang ist der Besteller verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- (10) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich dann auf die Kontokorrentsaldenforderungen.
- (11) Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 9 Gerichtsstand - Erfüllungsort - anwendbares Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsbedingungen und alle Streitigkeiten zwischen dem Besteller und uns, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist unser Geschäftssitz. Dieser Gerichtsstand, der vor allem auch für das Mahnverfahren besteht, gilt ebenfalls für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).